

Sonderregeln für das beleglose Scheckeinzugsverfahren (BSE-Verfahren) Scheckaufbewahrung beim Kunden

1. Zugelassene Schecks

In das beleglose Scheckeinzugsverfahren dürfen nur Inhaber- und Orderschecks einbezogen werden, die auf Kreditinstitute im Inland gezogen und auf Beträge unter EUR 6000,- ausgestellt sind.

2. Erfassung der Scheckdaten

Die Scheckdaten (Schecknummer, Kontonummer, Betrag, Bankleitzahl und Textschlüssel) sind vom Kunden vollständig und unverändert auf EDV-Medien zu erfassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Schecks auf ihre formelle Ordnungsmäßigkeit im Sinne von Art. 1 und 2 des Scheckgesetzes zu überprüfen.

Nicht ordnungsgemäße Schecks kann der Kunde mit einem Scheckeinreichungsformular der Bank zum Einzug übergeben.

3. Aufbau des BSE-Datensatzes

Der Aufbau der Datensätze (A, C, E) muss den Bedingungen für die Beteiligung von Kunden am automatisierten Zahlungsverkehr durch beleglosen Datenträgeraustausch mittels Magnetbändern bzw. Disketten entsprechen.

Im Datensatz A Feld 3 ist die Konstante „LK“ einzusetzen. Im Datensatz C sind in Abweichung zu den Bedingungen die nachstehenden Felder BSE-spezifisch wie folgt zu belegen:

Feld 3:	„Nullen“
Feld 4:	Bankleitzahl des bezogenen Institutes aus Feld 2 der Codierzeile des Schecks
Feld 5:	Kontonummer des Scheckausstellers aus Feld 4 der Codierzeile des Schecks (rechtsbündig)
Feld 6a.*	Referenznummer: 1. Stelle=3; 2.-12. Stelle=interne Kundennummer bzw. „Nullen“
Feld 7a:	Textschlüssel aus Feld 1 der Codierzeile des Schecks (zulässige TS: 01,02,11)
Feld 7b:	„Nullen“
Feld 10:	Bankleitzahl 1. Inkassostelle entsprechend Datensatz A, Feld 4
Feld 14.*	Textkonstante „SCHECKAUSSTELLER“ linksbündig
Feld 15:	Textkonstante „SCHECK NR.“, Leerstelle, 13 Stellen Scheck Nr. aus Feld 5 der Codierzeile des Schecks. Achtung: Sind in Feld 5 der Codierzeile weniger als 13 Stellen codiert, ist die Scheck Nr. linksbündig mit Nullen auf 13 Stellen aufzufüllen.
Feld 16:	Leerstelle, linksbündig
Feld 18:	„Nullen“

* Diskettenformat: Feld 6, Feld 14a

4. Scheckaufbewahrung beim Kunden

Schecklagerstelle im Sinne des Scheckabkommens ist weiterhin die Bank. Der Kunde verwahrt die Schecks für die Bank. Er ist verpflichtet, nur für die ihm vorliegenden Schecks Datensätze zu erstellen. Die Bank hat das Recht zu kontrollieren, ob zu jedem Datensatz ein Scheck vorliegt. Sollte bei der Überprüfung oder aufgrund einer Reklamation ein Fehler entdeckt werden, ist die Bank berechtigt, die daraus resultierenden Beträge zu stornieren. Entsteht der Bank dadurch ein Schaden, dass der Kunde schuldhaft BSE-Datensätze erstellt hat, ohne dass dazu korrespondierende Schecks vorliegen, so hat der Kunde diesen zu ersetzen. BSE-Datensätze dürfen von Schecks nur einmal erstellt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, Originalschecks oder davon erstellte Kopien der Vorder- und Rückseite, die eine bildliche Wiedergabe ermöglichen, entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu verwahren. Die Originalschecks sind in jedem Fall zwei Monate aufzubewahren.

Ein zurückgegebener BSE-Datensatz darf nicht erneut zum Einzug gegeben werden.

Die Bank kann von dem Kunden jederzeit die Herausgabe der Originalschecks oder nach Ablauf von zwei Monaten die der Scheckkopien verlangen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Herausgabe von einzelnen Schecks oder Scheckkopien spätestens an dem auf die Anforderung folgenden Werktag erfolgt. Auf Verlangen ist der Kunde auch verpflichtet, den Scheck oder die Scheckkopie direkt an eine andere Bank zu versenden. Ein Originalscheck ist vor Auslieferung zur Vermeidung einer versehentlichen erneuten Einreichung in der rechten Ecke der Codierzeile mit dem Stempelabdruck „BSE“ zu kennzeichnen. Derartig gekennzeichnete Schecks dürfen nicht erneut zum Einzug gegeben werden.

5. Einreichung der Datei

Der Kunde reicht die Datei gemäß der abgeschlossenen COTRANSFER-Vereinbarung für die Entgegennahme von Datenträgern bzw. für die Datenfernübertragung ein.

6. Einzugsauftrag

Die Bank wird beauftragt, die in der Scheckeinzugsdatei enthaltenen Beträge von den bezogenen Kreditinstituten zugunsten des Kunden einzuziehen.

7. Ansprüche aus dem Scheck

Durch den beleglosen Einzug des Scheckgegenwertes und der Lagerung des Schecks beim Kunden wird der Scheck im Original nicht dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt. Dies führt im Falle einer Nichteinlösung des Schecks dazu, dass der Scheckinhaber seinen Anspruch aus dem Scheck verliert. Ein Scheckprozess kann gegen den Scheckaussteller nur dann geführt werden, wenn der Scheck der bezogenen Bank innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt wird. Dies ist im beleglosen Scheckeinzugsverfahren in aller Regel nicht möglich. Der Kunde ist deshalb gehalten, seine Rechte aus dem Scheckbegebung zugrunde liegenden Vertrag im normalen Gerichtsverfahren durchzusetzen. Sollte sich daraus in Ausnahmefällen ein Schaden für den Kunden ergeben, so hat der Kunde diesen Schaden selbst zu tragen, da er der Bank den Auftrag erteilt hat, den Scheck beleglos einzuziehen.

Durch dieses Verfahren erwirbt die Bank gleichwohl gemäß Ziffer 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Sicherungseigentum an den Schecks; die zugrunde liegenden Forderungen gehen entsprechend Ziffer 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Bank über.

8. Orderschecks

Der Kunde ist verpflichtet zu überprüfen, ob der Inhaber durch eine ordnungsgemäße Indossamentenkette legitimiert ist. Außerdem ist auf dem Orderscheck vom Inhaber/Indossatar ein Indossament zugunsten des Kunden anzubringen. Sodann hat der Kunde auf dem Orderscheck ein Indossament zugunsten der Bank anzubringen.

9. Kontogutschrift

Sämtliche Beträge werden dem Konto „Eingang vorbehalten“ gutgeschrieben.

10. Vorlegungsvermerk auf dem Scheck

Sofern der Kunde wünscht, dass die Bank als 1. Inkassostelle den Vermerk anbringen soll, dass ein Scheck vorgelegt und nicht bezahlt wurde, hat der Kunde den Originalscheck zusammen mit der Mitteilung der Bank über die Nichteinlösung einzureichen.

Stand: 01.12.2007

11. Haftung

Verletzt der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen schuldhaft, so hat er der Bank den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Die Bank haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

Einen Schaden, der daraus entsteht, dass der Originalscheck nicht oder verspätet der bezogenen Bank vorgelegt wurde, hat der Kunde allein zu tragen.